

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verband Permakultur Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 ZGB am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Verbandszweck

Der Verband Permakultur Schweiz ist der Dach- und Fachverband verschiedener Akteure, die Permakultur in der Schweiz in der Tradition von Bill Mollison, David Holmgren und Masanobu Fukuoka praktizieren, vermitteln und weiterentwickeln.

Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung seines Zwecks sind:

Vernetzung und Austausch:

Der Verband fördert die Vernetzung innerhalb des Vereins und strebt Kooperationen mit externen Organisationen an.

Dienstleistungen für die Mitglieder. Der Verband unterstützt Einzelmitglieder, Regiogruppen, Arbeitsgruppen und Organisationen in ihrem Engagement für eine enkeltaugliche Zukunft mit verschiedenen Dienstleistungen wie folgt:

Koordination

Der Verband schafft Strukturen und Prozesse, die gemeinsame Ausrichtung und Zusammenarbeit ermöglichen.

Die Aufgabenbereiche und Schwerpunkte der Aktivitäten des Verbandes werden in Abhängigkeit der Bedürfnisse und den Möglichkeiten des Verbandes Schritt für Schritt weiterentwickelt.

Berufliche Bildung

Der Verband koordiniert und/oder organisiert die Aus- und Weiterbildung der Permakultur Akteure.

Interessenvertretung

Der Verband setzt sich für die Professionalisierung und Qualitätssteigerung der Permakultur Praxis ein. Er vertritt unsere Interessen auf nationaler und internationaler Ebene.

Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aktivitäten des Verbandes tragen zur Sichtbarkeit der Permakultur bei und schaffen Bewusstsein in der Gesellschaft.

Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mitglieder

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Verbandszweck ein Anliegen ist.

- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichen oder mündlichen Aufnahmegesuch. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.
- c) Die Mitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- d) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Mitglieder entspricht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

e) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

f) Austritt und Ausschluss

Ein Verbandsaustritt ist jederzeit mit Meldung an das Sekretariat möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Ausschluss kommt in Betracht, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Bestrebungen des Verbandes schadet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Das Betroffene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiter zu ziehen. Ausschlüsse erfolgen auf 2/3-Mehrheitsbeschluss mit Angabe von Gründen; die Abstimmung ist anonym durchzuführen.

Art. 4 Mittel / Mitgliederbeitrag

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträgen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen, Projekten und Verkäufen
- Spenden, Erbschaften, Legate und Zuwendungen aller Art

Eine natürliche Person kann Mitglied auf Lebenszeit werden, wenn sie dem Verein eine einmalige Zuwendung des mindestens zehnfachen Mitgliederbeitrages macht.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, amtierende Revisions- und Vorstandsmitglieder sowie aktive Regiogruppenleiter mit mind. 3 jährlichen Treffen sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder ganz erlassen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes oder muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe des Zweckes einberufen werden. _Sie hat spätestens sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus vom Vorstand schriftlich oder per Mail allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Anträge für zusätzliche Traktandenpunkte sind spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime

Wahl verlangt. Die MV entscheidet bei Beschlüssen mit dem einfachen Mehr der angegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht.) Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Es wird ein Protokoll geführt.

Der MV obliegen folgende unentziehbare Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisions-/Kontrollstelle
8. Genehmigung des Budget des Folgejahres
9. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresprogramms
10. Entscheid zu allfälligen weiteren Anträgen des Vorstandes bzw. von Mitgliedern
11. Entscheid über Statutenänderungen
12. Festlegen der jährlichen Mitgliederbeiträge
13. Entscheid mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlussreurse von Mitgliedern
14. Genehmigung der Vereins- und Geschäftsreglemente

Art. 7 Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jährlich aus den Reihen der Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Reglement. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanz können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente, insbesondere ein Geschäftsreglement.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen und eine bezahlte Geschäftsstelle einrichten wenn die finanziellen Mittel es erlauben.

Eine allfällige Geschäftsleitung ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Für einzelne operative Aufgaben können Vorstandsmitglieder angemessen entschädigt werden. Die Entschädigungen sind in einem Spesen- und Entschädigungsreglement geregelt, welches von der MV genehmigt wird. Die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB ist zwingend einzuhalten.

Er legt der Mitgliederversammlung jährlich die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Art. 8 Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Jahresrechnung ein oder zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Diese müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- Rechnungsrevisor:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Die Rechnungsrevisor:innen sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Verbandes zu nehmen sowie Kontrollen und Revisionen durchzuführen.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Prüfung und Feststellungen.

Art. 9 Regio- und Fachgruppen

Regio- und Fachgruppen können aus selbstständigen oder unselbstständigen Organisationen bestehen. Sie bearbeiten im Auftrag des Vereins sachbezogene Aufgaben, die dem Verbandszweck dienen. Sie organisieren sich selbständig und bestimmen eine Ansprechperson gegenüber dem Vorstand.

Im Auftrag werden die Aufgaben, die Berichterstattung und allfällige finanzielle Entschädigungen geregelt.

Art. 10 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien. Für Ausgaben im Rahmen des Budgets bis zum Betrag von Fr. 1500.- kann Einzelunterschrift erteilt werden.

Finanzen

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 12 Budget

Der Vorstand darf ausserhalb des genehmigten Budgets Ausgaben tätigen, die insgesamt höchstens 7 % der Jahreseinnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen.

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 14 Statutenrevision

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereines wird der Liquidationserlös einer oder mehreren nicht gewinnorientierten juristischen Organisation mit gleichem oder ähnlichen Zweck übergeben. Die Verteilung an natürliche Personen ist ausgeschlossen.

Art. 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Verbands.

Art 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzverordnung (DSV) vom 1.9.2023 personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2026 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Die Vorstände:

Kaspar Kunz:

Beat Rölli: